

**Fußballverein
„Eintracht Glindow e. V.“**

Satzung



Stand vom 26.02.2016



I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „FSV Eintracht Glindow e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Werder (Havel), OT Glindow.
- (3) Die Vereinsfarben sind grün-weiß-rot, sie sind in dem vom Verein geführten Emblem enthalten.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und dabei insbesondere die sportliche Kinder- und Jugendhilfe. Demgemäß werden sportliche Übungen und Leistungen gefördert sowie Sportanlagen errichtet und gepflegt.
- (2) Der Verein „Eintracht Glindow“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf seine Mittel weder für eine unmittelbare noch für eine mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden einzelner Mitglieder darf kein Mitglied Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 3a Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.



- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden, spätestens bis zum 31.12. des Jahres.
- (7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
- a. Die Mitgliederversammlung und
 - b. der Vorstand

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den erweiterten Vorstand zu stellen, der dann darüber entscheidet. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft in der ehemaligen BSG Eintracht Glindow wird für alle aktiven Mitglieder bei deren Einverständnis anerkannt.



§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss aus dem Verein oder
 - c. Tod.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig und an den gesetzlichen Vorstand zu richten.

§ 7 Vereinsstrafen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Mitgliederversammlungs- bzw. Vorstandsbeschlüsse verstoßen haben, können durch den Gesamtvorstand folgende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:
 - a) Verweis,
 - b) zeitlich begrenztes Verbot (bis max. 1 Jahr)
 - c) der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
 - d) Ausschluss,
 - e) Geldstrafe.
- (2) Das Mitglied ist vor Aussprechen einer Vereinsstrafe anzuhören.
- (3) Das Mitglied kann gegen eine Vereinsstrafe Widerspruch bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann letztendlich entscheidet. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Ein Ausschluss aus dem Verein kann nur erfolgen wegen
 - a) erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, der trotz Mahnung nicht beglichen wurde,
 - c) unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen des Vereins geschädigt haben.
 - d) Begründete Zuwiderhandlungen sind durch den Vorstand auch materiell zu ahnden.

Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag jedes Mitglieds ist im jeweils laufenden Kalenderjahr am 01. Januar fällig und erfolgt durch Bankeinzug auf das Vereinskonto. Ein SEPA - Lastschriftmandat ist mit der Anmeldung einzureichen. Sonderregelungen werden vom Vorstand entschieden.



- (3) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft vor Ablauf des Kalenderjahres werden gezahlte Beiträge nicht zurückgezahlt.
- (4) Weitere Festlegungen über die Beiträge, wie Zahlungsweise, Staffelung u.a. sowie über die übrige Finanzierung des Vereins und die Verwaltung der Finanzen sind Inhalt der Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Der Kreis der Beitragszahler und die Höhe wird durch die Mitgliedsbeitragsordnung geregelt.

III. Mitgliederversammlung

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zu.
- (3) An der Mitgliederversammlung können auch Mitglieder ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (5) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Einberufung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 1. es der Vorstand beschließt,
 2. mehr als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in Form einer Veröffentlichung auf der Website, im Schaukasten des Vereins und/oder im örtlichen Amtsblatt. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Versammlungstermin muss eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Anträge

- (1) Anträge können gestellt werden
 - a) von jedem Mitglied
 - b) vom Vorstand.



- (2) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit durch eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wurde.

§ 12 Leitung und Durchführung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes nach § 16 (3).

§ 13 Besondere Zuständigkeiten

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Zuständigkeiten vorbehalten:
1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 2. Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Schatzmeister,
 3. Berichte der Kassenprüfer,
 4. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder,
 6. Wahl der Kassenprüfer (für 2 Jahre),
 7. Satzungsänderungen,
 8. Festsetzung der Beitragshöhe,
 9. Entscheidung über Widersprüche bei Ausschluss aus dem Verein,
 10. Auflösung des Vereins
 11. Festsetzung von Arbeitsstunden zur Vereinsarbeit.

- (2) Der Ressortleiter für Jugendsport (Jugendleiter) und sein Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins (Mitglieder unter 18 Jahre) gewählt. Die Wahl bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Abstimmung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie nach § 11 ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Satzungsänderungen ist jedoch die Anwesenheit von mindestens 5 % der Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in offener Abstimmung, es sei denn, 10 % der anwesenden Mitglieder fordern zu einzelnen Punkten eine geheime Abstimmung. Wahlen zu Vorstandsämtern sind immer geheim durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse allgemein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
- (4) Drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen sind bei einer Satzungsänderung erforderlich.



- (5) Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt sein.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens.

§ 15 Versammlungsprotokoll

Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestellt.

Es ist zu protokollieren

- a) der Versammlungsablauf,
- b) die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse,
- c) die Namen der Teilnehmer (durch Führung einer Anwesenheitsliste),
- d) Ort und Zeit der Versammlung,
- e) bei Wahlen die Namen der gewählten Mitglieder und die Stimmverhältnisse.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

Den Mitgliedern des Vereins ist das Protokoll durch Aushang im Schaukasten des Vereins bekannt zu geben. Es gilt als sachlich richtig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Versammlungsleiter in schriftlicher Form Einwände erhoben wurden. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.

IV. Der Vorstand

§ 16 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB

- (1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) dem Geschäftsführer.
- (2) Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes kann den Verein gemeinsam mit einem anderen Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vertreten.
- (3) Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende den Verein allein, im Falle seiner Verhinderung handelt der Stellvertreter, und sollte auch dieser verhindert sein, der Geschäftsführer.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

- (1) Für Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand ausdrücklich vorbehalten sind, wird der gesetzliche Vorstand um den sportlichen Leiter / Männer, Jugendleiter und Stellvertreter, Öffentlichkeitsarbeit sowie den Schatzmeister erweitert.



Zu den Aufgaben des erweiterten Vorstandes gehören:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Aufstellung der Tagesordnungspunkte und die Einberufung;
 2. die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 3. die Aufstellung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erarbeitung der Jahresberichte an die Mitgliederversammlung;
 4. die Berufung und Abberufung von sportlichen Schiedsrichtern bzw. Vorschläge an die Sportbunde;
 5. der Erlass von Ordnungen außer der Finanzordnung sowie
 6. die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der erweiterten Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufen wurden. Eine Frist von 3 Tagen ist dafür mindestens einzuhalten.
- (3) Der ordnungsgemäß einberufene erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter 2 Vertreter des gesetzlichen Vorstandes, anwesend sind.
- (4) Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Vorstandsbeschlüsse werden gesondert schriftlich dokumentiert. Der Beschluss wird dabei genau formuliert und die Stimmabgabe festgehalten (ja/nein Stimmen).

§ 18 Der Gesamtvorstand

- (1) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden die Übungsleiter und Betreuer aller Mannschaften hinzugezogen. In dieser Zusammenarbeit tritt der Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Dem Gesamtvorstand sind Beschlüsse vorbehalten, die folgende Inhalte betreffen:
1. Jugendsport
 2. Öffentlichkeitsarbeit
 3. Aussprechen von Vereinsstrafen
 4. Bildung von Ausschüssen sowie deren Berufung und Abberufung

§ 19 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in geheimer Wahl einzeln gewählt.
- (2) Die Amtszeit dauert 3 Jahre.
- (3) Die Wiederwahl in ein Vorstandsamt ist möglich.

V. Schlussbestimmungen

§ 20 Kassenprüfung

- (1) Die Führung der Kasse obliegt dem Schatzmeister.



- (2) Mit dem Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer gewählt.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen Prüfbericht. Sie beantragen bei Vorstandswahlen die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 Vereinsversicherungen

- (1) Für den Verein sind folgende Versicherungen notwendig,

Vereins-Haftpflichtversicherung, für Schäden die Mitglieder bei Vereinsaktivitäten verursachen.

Vermögensschaden-Haftpflicht, wenn auch bei größter Sorgfalt und Beachtung der Vorschriften, als Vorstand und Organmitglied, kostspielige Fehler unterlaufen.

Gebäudeversicherung, zur Absicherung der Immobilie

§ 22 Ehrungen und Auszeichnungen

- (1) Durch den Gesamtvorstand können Vorschläge zu Ehrungen von Mitgliedern unterbreitet werden. Die Ehrungen können bei der Jahreshauptversammlung bzw. bei besonderen Anlässen erfolgen.

§ 23 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder



wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 24

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (3) Als Mitglied des Landessportbundes, ... ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an [Empfänger mit Adresse ... z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse].
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
- (6) Dies betrifft insbesondere [Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre]. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (7) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (8) Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.



- (9) Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien nur mit Zustimmung des Mitgliedes übermitteln.
- (10) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (11) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (12) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (13) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- (14) Im Fall eines minderjährigen Vereinsmitgliedes erfolgt die Weitergabe der Daten nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 25 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es
- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.



- (3) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Werder (Havel) OT Glindow, zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.02.2016 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

- Anlage 1: Finanzordnung
- Anlage 2: Mitgliedsbeitragsordnung
- Anlage 3: Vereinbarung für Übungsleiter
- Anlage 4: Bestätigung zur steuerfreien Einnahme
- Anlage 5: Anlage zur Satzung vom 14.01.2005
- Anlage 6: Verzichtserklärung



Eintracht Glindow e.V.

Mitgliedsbeitragsordnung ab 2012

Auf der Jahreshauptversammlung der Mitglieder des FSV Eintracht Glindow e.V. am 09.03.2012 wurden, wie im folgenden dargestellt, folgende Mitgliedsbeiträge beschlossen.

Somit sind mit Wirkung vom **01.01.2012** folgende Mitgliedsbeiträge neu festgelegt:

1.	Erwachsene Vereinsmitglieder zahlen jährlich: d.h. der Monatsbeitrag beträgt:	120,00 € 10,00 €
2.	Vereinsmitglieder, die eine Ermäßigung für Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre in Anspruch nehmen, zahlen jährlich: d.h. der Monatsbeitrag beträgt:	96,00 € 8,00 €
3.	Passive Vereinsmitglieder und Rentner zahlen jährlich: d.h. der Monatsbeitrag beträgt:	60,00 € 5,00 €
4.	Vereinsmitglieder, die arbeitslos oder Hartz IV-Empfänger sind und Studenten, zahlen jährlich: d.h. der Monatsbeitrag beträgt:	96,00 € 8,00 €
5.	Vereinsmitglieder, die besondere Härtefälle darstellen, stellen Anträge an den Vereinsvorstand, der über die Höhe des Beitrages entscheidet.	
6.	Für Vereinsmitglieder, in deren Familien mehr als zwei Sportkameraden Mitglied unseres Vereins sind: d.h. der Monatsbeitrag beträgt:	192,00 € 16,00 €
7.	Trainer, Schiedsrichter und Vorstandsmitglieder zahlen jährlich: d.h. der Monatsbeitrag beträgt:	24,00 € 2,00 €



Vereinbarung

§ 1

- (1) Herr
Anschrift
wird für den Verein
Anschrift
ab dem als Übungsleiter tätig.

- (2) Der Übungsleiter übernimmt die

§ 2

- (1) Zur pauschalen Abgeltung seines Aufwandes erhält der Übungsleiter einen Betrag von **maximal 2.400,00 €/Kalenderjahr** im Rahmen von § 3 Nr. 26 EStG und § 14 Abs. 1 Satz 3 SGB IV steuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt.
- (2) Der Übungsleiter wird darauf hingewiesen, dass Einnahmen aus Tätigkeiten als Übungsleiter/Trainer nur bis zur Höhe von insgesamt 2.400,00 € im Kalenderjahr steuerfrei und in der Sozialversicherung nicht beitrags- und meldepflichtig sind. Der Übungsleiterfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG kann von der Person nur einmal pro Kalenderjahr in dieser Höhe geltend gemacht werden. Einnahmen aus mehreren Tätigkeiten sind zusammenzurechnen!

§ 3

Der Übungsleiter erklärt mit seiner Unterschrift, dass er den Übungsleiterfreibetrag in von zz. 2.100,00 €/Kalenderjahr durch Einnahmen aus anderen Tätigkeiten als Übungsleiter/Trainer für einen anderen Verein

- nicht
 in Höhe von EUR/Kalenderjahr

in Anspruch genommen hat bzw. in Anspruch nehmen wird. Diese Erklärung gilt, soweit die Tätigkeit gem. § 1 dieser Vereinbarung über das laufende Kalenderjahr hinaus ausgeübt wird, auch für die folgenden Kalenderjahre bis zum Ende der Tätigkeit.



§ 4

Der Übungsleiter erklärt mit seiner Unterschrift, dass seine Angaben in § 3 dieser Vereinbarung der Wahrheit entsprechen und verpflichtet sich, dem Verein Änderungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Falsche Angaben oder Verstöße gegen die Mitteilungspflicht können Schadensersatzansprüche auslösen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Vereinsvorstand

.....
Übungsleiter



VEREIN: _____

NAME: _____

VORNAME: _____

ANSCHRIFT: _____

Bestätigung zur

Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen i.S. des § 3 Nr. 26 EstG*

Ich erkläre hiermit, dass ich die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EstG bei anderen Einrichtungen als dem o.g. Verein für Einnahmen als Übungsleiter bzw. anderen begünstigten Tätigkeiten

- nicht
- in Höhe von _____ EUR

in Anspruch genommen habe bzw. in Anspruch nehmen werde.

Änderungen bei der Berücksichtigung der steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26 EStG in der Laufzeit des Vertragsverhältnisses mit dem o.g. Verein sind vom Übungsleiter selbständig anzugeben.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

*Steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten; für nebenberufliche künstlerische Tätigkeiten oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabeordnung) bis zur Höhe von insgesamt 2.100,00 € im Jahr; überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3 c nur in soweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.



Anlage zur Satzung der Eintracht Glindow e.V.

Mit der erweiterten Vorstandssitzung am 14.01. 2005 wird gemäß der beiliegenden Anwesenheitsliste beschlossen, dass Vereinsmitglieder, die als Trainer oder Übungsleiter gemäß § 3 Nr. 26 EStG tätig sind, auf die Aufwendungen verzichten können.

Der Verzicht auf Vergütung oder Aufwandsersatz erfolgt durch eine Verzichtserklärung.

.....
Bestätigt:

.....
Der Vorstand



Verzichtserklärung

Hiermit bestätige ich als Vereinsmitglied _____
tätig als Übungsleiter/Betreuer im Sinne von § 3 Nr. 26 EStG zu sein.

Ich verzichte auf den Anspruch einer Vergütung oder Aufwandsersatz.

Diese Vergütung gilt als Aufwandsspende.

.....
Ort, Datum

.....
Übungsleiter / Betreuer